Hinweise zum
"Antrag auf Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis"

Vorbemerkung

In der Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung (NAV) ist die Aufgabenteilung zwischen den Netzbetreibern (NB) und den Elektroinstallateuren für die aus dem Niederspannungsnetz versorgten Kunden rechtlich festgeschrieben. Gegenstand und Zweck dieser Aufgabenteilung ist, die Sicherheit der Elektrizitätsanwendung im Bereich der Kundenanlagen zu gewährleisten und nachteilige Auswirkungen mangelhaft installierter Verbrauchsanlagen zu vermeiden. Aus der NAV erklärt sich, dass eine Kundenanlage, außer durch den NB, nur durch einen in ein Elektro-Installateurverzeichnis eines NB eingetragenen Elektroinstallateur errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden darf.

Mit der Novellierung der Handwerksordnung - HwO - zum 1. April 1998 wurden die Handwerke Elektroinstallateur, Elektromechaniker und Fernmeldeanlagenelektroniker zum Handwerk Elektrotechniker zusammengefasst. Im nachfolgenden Text wird weiterhin die Bezeichnung Elektroinstallateur verwendet, soweit die Hinweise sich auf die NAV, die "Grundsätze für die Zusammenarbeit von NB und Elektroinstallateuren ... " und die Richtlinie "Werkstattausrüstung für Betriebe des Elektrotechniker-Handwerks" beziehen, in denen noch der alte Begriff Elektroinstallateur Anwendung findet. Die Aussagen zum Elektroinstallateur gelten ebenso für den Elektrotechniker (Meister der Elektrotechnik), sofern er praktische Fertigkeiten und fachtheoretische Kenntnisse auf der Grundlage der "Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Elektroinstallateur-Handwerk" (vom 15. April 1975) nachgewiesen hat. Gleiches gilt für die mit dem Handwerk des Elektrotechnikers verwandt erklärten Handwerke Informationstechniker und Elektromaschinenbauer.

Für eine Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis sind folgende Nachweise zu erbringen:

- siehe „Laufliste“ (Anhang A)

Allgemeines und Begriffe

Elektro-Installateurverzeichnis

Eine Eintragung in das Installateurverzeichnis Strom ist das Ergebnis eines erbrachten Nachweises, dass das einzutragende Unternehmen die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung von Installationsarbeiten in der mit dem Netz des NB verbundenen Kundenanlage erfüllt. Zuständig für die Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis ist der NB, in dessen Gebiet sich die gewerbliche Niederlassung des Betriebes des einzutragenden Elektro-Installateurs befindet.

Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Gegenstand dieser Grundsätze ist die Regelung der Zusammenarbeit von NB und in die Handwerksrolle eingetragenen Elektrotechniker bei der Ausführung (Errichtung, Erweiterung, Änderung) und der Unterhaltung elektrischer Anlagen, die an das Niederspannungsnetz angeschlossen werden sollen oder bereits angeschlossen sind. Die Grundsätze sollen die Sicherheit bei der Elektrizitätsanwendung gewährleisten; zu diesem Zweck bedarf es der vertrauensvollen Zusammenarbeit von NB und in die Handwerksrolle eingetragenen Elektrotechniker.

Technische Anschlussbedingungen

Die NAV gestattet dem NB, weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und an andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen. Hiermit wird jedem NB die Möglichkeit gegeben, eigene "Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz" - TAB - herauszugeben.

Richtlinie Werkstattausrüstung für Betriebe des Elektrotechniker-Handwerks

Die Anforderungen an die Werkstattausrüstung, die in Art und Umfang dem Tätigkeitsbereich und der Anzahl der Beschäftigten zu entsprechen hat, sind in der vom Bundesinstallateur-Ausschuss herausgegebenen Richtlinie "Werkstattausrüstung für Betriebe des Elektrotechniker- Handwerks" aufgeführt.

Bezirks-Installateurausschuss (BezIA)

Der Bezirks-Installateurausschuss dient der Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches zwischen NB und "Eingetragenen Elektro-Installateuren".

Er soll sich u. a. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen NB und "Eingetragenen Elektro-Installateuren" über die Anwendung und Auslegung der "Grundsätze" und bei Angelegenheiten über die Ordnungsmäßigkeit der Ausführung von Installationsanlagen um die Herbeiführung eines gütlichen Einvernehmens bemühen. Darüber hinaus gibt es auf Landesebene noch den Landes-Installateurausschuss - LIA - und auf Bundesebene den Bundes-Installateurausschuss.

DIN-Normen

Unter Federführung des Deutschen Instituts für Normung - DIN - werden in über hundert Normenausschüssen für fast alle technischen und naturwissenschaftlichen Bereiche Normen erarbeitet, die als deutsche Normen herausgegeben werden.

DIN VDE- und VDE-Bestimmungen

Für die Erarbeitung von Normen und Sicherheitsbestimmungen auf dem Gebiet der Elektrotechnik ist die Deutsche Elektrotechnische Kommission (DKE) bzw. das Forum Netztechnik/Netzbetrieb im DIN und VDE zuständig.

Unfallverhütungsvorschriften (UVV)

Unfallverhütungsvorschriften sind formell autonome Rechtsvorschriften. Sie werden von dem zuständigen Fachausschuss beim Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin) nach einem bestimmten Verfahren erarbeitet. Die Federführung liegt bei der fachlich zuständigen Berufsgenossenschaft - BG -.

UVV haben - inhaltlich - zum Ziel, Unfälle und Berufskrankheiten zu verhüten. Sie geben die in einem bestimmten Gewerbezweig gesammelten Erfahrungen wieder. UVV schreiben technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen zwingend für Unternehmer und Versicherte vor. UVV stellen weitgehend grundlegende Forderungen auf. Sie geben Schutzziele vor. Nähere Einzelheiten sind in den Durchführungsanweisungen geregelt.

Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden

Um den Versicherungsschutz Dritten gegenüber zu gewährleisten, ist der Abschluss einer Betriebshaftpflicht-Versicherung in ausreichender Höhe vorzunehmen. (mindestens 1,5 Millionen € pauschal für Personen- und Sachschäden).

Verantwortliche Elektrofachkraft

Verantwortliche Elektrofachkraft ist gemäß DIN VDE 1000 Teil 10, wer als Elektrofachkraft die Fach- und Aufsichtsverantwortung übernimmt und vom Unternehmer dafür beauftragt ist.

Erläuterungen zu "Nähere Angaben" im Antragsformular

1. Eintragung in die Handwerksrolle der Handwerkskammer

Voraussetzung für die Eintragung eines Elektroinstallateurs mit einem Hauptbetrieb oder einem handwerklichen Nebenbetrieb in das Elektro-Installateurverzeichnis eines NB ist, dass er für das Elektrotechniker-Handwerk (bis zum 31.03.1998 Elektroinstallateur-Handwerk) in die Handwerksrolle eingetragen ist.

Mit der Novellierung der Handwerksordnung zum 1. April 1998 sind die Handwerke Elektroinstallateur, Elektromechaniker und Fernmeldeanlagenelektroniker zum Handwerk Elektrotechniker zusammengefasst worden. Für die Ausführung von Installationsarbeiten hinter dem Hausanschluss eines NB gelten unter den Gesichtspunkten der Gefahrenneigung und Sicherheit der Elektrizitätsanwendung besondere Anforderungen hinsichtlich dieser fachlichen Qualifikation. Daher kann nur in das Elektro-Installateurverzeichnis eingetragen werden, wer selber verantwortliche Elektrofachkraft ist oder eine solche beschäftigt. Die fachliche Qualifikation als Elektroinstallateur muss nachgewiesen werden.

2. Ausübung des Elektrotechniker-Handwerks (bis zum 31. 03. 1998 Elektroinstallateur-Handwerk)

Hauptbetrieb

Ein handwerklicher Hauptbetrieb im Elektrotechniker-Handwerk liegt vor, wenn dieses Handwerk von einer natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft als stehendes Gewerbe selbstständig ausgeübt wird und der Inhaber bzw. der verantwortliche Leiter des Elektrotechniker-Handwerk-Betriebes in die entsprechende Handwerksrolle eingetragen ist.

Nebenbetrieb

Ein handwerklicher Nebenbetrieb setzt immer einen Hauptbetrieb voraus. Haupt- und Nebenbetrieb müssen wirtschaftlich miteinander verbunden sein, wobei der Nebenbetrieb im Rahmen des Gesamtunternehmens von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung sein muss. Im handwerklichen Nebenbetrieb müssen Waren zum Absatz an Dritte handwerksmäßig bewirkt werden, es sei denn, dass eine solche Tätigkeit nur in unerheblichem Umfang ausgeübt wird oder dass es sich um einen Hilfsbetrieb handelt.

Hilfsbetrieb

Hilfsbetriebe sind unselbstständige, der wirtschaftlichen Zweckbestimmung des Hauptbetriebes dienende Handwerksbetriebe. Hilfsbetriebe erhalten eine Bestätigung, dass sie Arbeiten im Rahmen eines Hilfsbetriebes ausführen dürfen.

3. Qualifikationsnachweis der verantwortlichen Elektrofachkraft

Die Ausübung des Elektrotechniker-Handwerks als gefahrgeneigtes Handwerk erfordert, dass der Betrieb oder der Betriebsteil von einer verantwortlichen Elektrofachkraft geleitet wird.

Wird das Elektrotechniker-Handwerk in der Betriebsform des handwerklichen Haupt- oder Nebenbetriebes ausgeübt, ist der Betriebsinhaber - als Nichtfachkraft - nach den Bestimmungen der HwO zur Einstellung eines verantwortlichen Leiters verpflichtet.

Dieser verantwortliche Leiter muss die Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Elektrotechniker-Handwerk und die fachliche Qualifikation besitzen.

Die Anforderung an die Qualifikation der verantwortlichen Fachkraft sind in dem Anhang „Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis Strom“ zur Verfahrensordnung Sachkundenachweis zusammengefasst.

4. Verantwortliche Elektrofachkraft steht im Angestelltenverhältnis

Sofern die verantwortliche Elektrofachkraft zusätzlich bei einem Dritten beschäftigt ist, wird die ordnungsgemäße Beaufsichtigung der im Betrieb ausgeführten Installationsarbeiten durch sie nicht gewährleistet sein. Außer der fachtechnischen Befähigung der verantwortlichen Elektrofachkraft wird daher gefordert, dass sie rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, das Betriebsgeschehen während der üblichen Arbeitszeit zu lenken und jederzeit die Aufgaben als verantwortliche Elektrofachkraft wahrzunehmen, insbesondere in Eil- und Notfällen.

Abweichungen von der oben genannten Verfahrensweise sind in Ausnahmefällen möglich, wenn die verantwortliche Elektrofachkraft bei einem Dritten beschäftigt ist und dieser eine entsprechende Freistellungsbescheinigung ausstellt.

5. Gewerbeanzeige

Die nach § 14 Gewerbeordnung - GwO - erforderliche Anzeige (Gewerbeanmeldung) ist beim Ordnungsamt vorzunehmen. Bei Neben und Hilfsbetrieben muss hierin muss die Elektroinstallation als ausgeübte Tätigkeit aufgeführt sein.

6. Werkstatt

Für die Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis muss der Elektro-Installationsbetrieb über eine ausreichende Werkstattausrüstung verfügen, um die von einem Elektro-Installationsbetrieb zu errichtenden elektrischen Anlagen und die an elektrischen Betriebsmitteln vorzunehmenden Instandsetzungen vorschriftsmäßig und nach den Regeln handwerklichen Könnens ausführen und prüfen zu können.

Die Anforderungen an die Werkstattausrüstung sind Richtlinie "Werkstattausrüstung für Betriebe des Elektrotechniker- Handwerks" aufgeführt.

Anforderungen bei Hilfsbetrieben: Es gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen an die Werkstattausrüstung wie beim Haupt- und Nebenbetrieb.

Erläuternde Ergänzungen

Dem NB umgehend schriftlich mitzuteilen sind:

- Löschung in der Handwerksrolle
- Abmeldung oder Erlöschen des Gewerbebetriebes
- Verlegung des Betriebes
- Firmenänderung *)
- Inhaberwechsel *)
- Wechsel der verantwortlichen Elektro-Fachkraft *)
- Weitere verantwortliche Elektro-Fachkraft *)
- Eröffnung einer selbständigen Zweigniederlassung im Versorgungsgebiet *)

*) Ein Antrag auf Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis ist erforderlich.

Elektroinstallateure mit Eintragung bei einem anderen NB

Mehrfacheintragungen und Gasteintragungen werden nicht vorgenommen.
Als Legitimation reicht eine Kopie des Installateurausweises des für den Betrieb zuständigen NB aus.

Verantwortliche Elektrofachkraft für zwei Betriebe

Die Tätigkeit einer verantwortlichen Elektrofachkraft für zwei Betriebe ist nur in Ausnahmefällen möglich. Die Anforderung an eine verantwortliche Elektrofachkraft für zwei Betriebe ist, dass diese rechtlich und praktisch in der Lage sein muss, das Betriebsgeschehen während der üblichen Arbeitszeit in beiden Betrieben zu lenken und jederzeit die Aufgaben als verantwortliche Elektrofachkraft wahrzunehmen, insbesondere in Notfällen. Dieses ist z. B. ausgeschlossen, wenn die beiden Betriebe in einer größeren Entfernung zueinander liegen (Richtwerte können sein: > 40 km bzw.1 h Fahrzeit).